

Einladung zur Hauptversammlung
2012

vtion
Wireless Anywhere



VTION WIRELESS TECHNOLOGY AG

Vtion Wireless Technology AG
Frankfurt/Main

ISIN DE000CHEN993 / WKN CHEN99

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre ein zu der
ordentlichen Hauptversammlung der Vtion Wireless Technology AG
am 26. Juni 2012, um 10:00 Uhr MESZ,

im

MesseTurm, Raum Kappa I und II Friedrich-Ebert-Anlage 49,
60308 Frankfurt am Main

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Vtion Wireless Technology AG zum 31. Dezember 2011 nebst Lagebericht, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2011 nebst Konzernlagebericht, des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2011**

Die vorstehenden Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.vtion.de eingesehen werden. Sie werden auch auf der Hauptversammlung ausliegen. Zu Punkt 1 der Tagesordnung wird kein Beschluss gefasst, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gemäß § 172 AktG gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt hat.

- 2. Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Vtion Wireless Technology AG für das Geschäftsjahr 2011 wie folgt zu verwenden:

Bilanzgewinn:	EUR	3.378.466,79
Gesamtbetrag Dividende:	EUR	792.000,00
Betrag in Gewinnrücklage:	EUR	0,00
Gewinnvortrag:	EUR	2.586.466,79

Die vorstehend angegebenen Beträge für die Gesamtdividende und für den Gewinnvortrag gehen von einer Dividende von EUR 0,05 je dividendenberech-

tiger Stückaktie aus und basieren auf der Gesamtzahl der im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags vorhandenen dividendenberechtigten Aktien. Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung verringern oder erhöhen, behalten sich Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Beschlussvorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns hinsichtlich des Gesamtbetrages der Dividende sowie des Gewinnvortrags entsprechend anzupassen. Der Hauptversammlung wird gegebenenfalls ein entsprechend modifizierter Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.“

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

„Den im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.“

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

„Den im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.“

5. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2012

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Folgendes zu beschließen:

„Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, wird zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 sowie für die gegebenenfalls vorzunehmende prüferische Durchsicht von Zwischenberichten im Geschäftsjahr 2012 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestellt.“

6. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und Aufhebung der bisherigen Ermächtigung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

„Die Vtion Wireless Technology AG wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 25. Juni 2017 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu 10 % des im Zeitpunkt der HV existierenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden.“

Der Erwerb der eigenen Aktien der Gesellschaft erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Erwerbsangebots an alle Aktionäre. Erfolgt der Erwerb der eigenen Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt am Main („**Frankfurter Wertpapierbörse**“), an dem der Erwerb eigener Aktien jeweils erfolgt, um nicht mehr als 10 % überschreiten oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb der eigenen Aktien im Wege eines öffentlichen Erwerbsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am 4. bis 10. Börsentag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots nicht um mehr als 20 % überschreiten oder unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die Gesamtzeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, sind die Annahmeerklärungen grundsätzlich verhältnismäßig zu berücksichtigen. Eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Vtion Wireless Technology AG, die aufgrund der vorstehenden oder einer vorangehenden Ermächtigung der Hauptversammlung erworben wurden, neben der Veräußerung über die Börse oder im Rahmen eines Angebots an alle Aktionäre

- unter Ausschluss des Erwerbs- bzw. Bezugsrechts der Aktionäre Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen als Gegenleistung anzubieten;
- unter Ausschluss des Erwerbs- bzw. Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerische Anteil am Grundkapital der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf; diese prozentuale Höchstgrenze vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden;

- unter Ausschluss des Erwerbs- bzw. Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten sowie aus Optionsschuldverschreibungen und Optionsgenussrechten oder Wandlungspflichten aus Wandelschuldverschreibungen zu verwenden. Insgesamt darf auf die aufgrund dieser Ermächtigung übertragenen Aktien ein anteiliger Betrag von höchstens 10 % des Grundkapitals entfallen, sofern die Aktien zur Erfüllung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder Wandlungspflichten verwendet werden, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise begründet werden. Diese prozentuale Höchstgrenze vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung oder aufgrund anderer Ermächtigungen zum Zeitpunkt der Verwendung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert wurden;
- unter Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Vorstehende Ermächtigungen betreffend die Verwendung der erworbenen eigenen Aktien können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden. Mit Annahme und Wirksamkeit dieses Beschlusses wird die frühere Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 22. Juni 2010 aufgehoben.“

Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6

Tagesordnungspunkt 6 beinhaltet den Vorschlag, die Gesellschaft zum Rück-erwerb eigener Aktien zu ermächtigen. Die von der Hauptversammlung am 22. Juni 2010 erteilte Ermächtigung ist durch das Aktienrückkaufprogramm der Gesellschaft weitgehend ausgeschöpft worden.

Die Ermächtigung vom 22. Juni 2010 soll daher aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt werden. Tagesord- nungspunkt 6 beinhaltet dementsprechend den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum Ablauf des 25. Juni 2017 Aktien der Vtion Wireless Technology AG („**Vtion-Aktien**“) mit einem rechnerischen Anteil am Grundka- pital der Gesellschaft von insgesamt bis zu 10 % des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und entsprechend der Ermächtigung über diese zu verfügen.

Der Erwerb der Aktien darf über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen

Erwerbsangebots an alle Aktionäre erfolgen. Die Einhaltung des aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes ist damit gewährleistet.

Der Gesellschaft soll durch die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien insbesondere die Möglichkeit eingeräumt werden, eigene Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen als Gegenleistung anbieten zu können. Der Wettbewerb, in dem sich die Gesellschaft befindet, sowie die wirtschaftliche Entwicklung erfordern unter anderem die Möglichkeit, im Wege des Aktientauschs Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse herbeiführen zu können. Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum verschaffen, um sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder Unternehmensbeziehungsweise Beteiligungserwerben schnell und flexibel nutzen zu können, ohne auf den unter Umständen zeit- und kostenaufwändigen Weg über eine Ausnutzung des genehmigten Kapitals gegen Sacheinlage oder einer ordentlichen Sachkapitalerhöhung beschränkt zu sein. Bei der Festlegung der Bewertungsrelation wird der Vorstand darauf achten, die Interessen der Aktionäre angemessen zu berücksichtigen. Er wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten eigenen Aktien am Börsenkurs der Vtion-Aktien orientieren. Eine starre Anknüpfung an den Börsenkurs ist indes unter anderem deshalb nicht vorgesehen, um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen.

Die Gesellschaft soll ferner in der Lage sein, unter den Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung zu veräußern. Die vorgeschlagene Möglichkeit zur Veräußerung eigener Aktien dient unter anderem der vereinfachten Mittelbeschaffung und damit der Sicherung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft. Diese Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung der Vtion-Aktien wird dahingehend beschränkt, dass unter Einbeziehung aller weiteren Ermächtigungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insgesamt 10 % des bei der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten werden dürfen. Somit wird die 10 %-Grenze hinsichtlich aller Ermächtigungen mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eingehalten. Durch den so beschränkten Umfang der Ermächtigung sowie dadurch, dass sich der Veräußerungspreis für die zu veräußernden beziehungsweise zu gewährenden Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und diesen nicht wesentlich unterschreiten darf, werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186

Abs. 3 Satz 4 AktG angemessen gewahrt. Von einem nicht wesentlichen Unterschreiten ist auszugehen, wenn der Veräußerungspreis nicht mehr als 5 % unter dem Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Veräußerung liegt.

Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien soll auch die Möglichkeit umfassen, eigene und bereits zum Börsenhandel zugelassene Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten sowie von Optionsschuldverschreibungen und Optionsgenussrechten zu nutzen. Diese Ermächtigung ermöglicht der Gesellschaft in geeigneten Fällen die Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder Wandlungspflichten aus ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, ohne auf die gegebenenfalls zeit- und kostenaufwändigere Durchführung einer Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital oder aus genehmigtem Kapital beschränkt zu sein.

Weiter soll die Gesellschaft eigene Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zum Rückerwerb und zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Andienungs- und Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt und verhältnismäßig ist.

Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der in Tagesordnungsordnungspunkt 6 erteilten Ermächtigungen berichten.

7. Ausschließliche Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung und entsprechende Satzungsänderung

Die §§ 125, 128 AktG sehen im Zusammenhang mit der Einberufung von Hauptversammlungen zahlreiche Informations- und Mitteilungspflichten vor, insbesondere gegenüber Aktionären, Aktionärsvereinbarungen, Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten. Bisher muss die Gesellschaft für diese Mitteilungen neben der Übertragung im Wege der elektronischen Kommunikation auch die Möglichkeit der Versendung der Mitteilungen per Post vorhalten. Die postalische Versendung der Mitteilungen ist zeit- und kostenaufwändig, ohne dass damit ein nennenswerter Nutzen für die Betroffenen einherginge. Die Gesellschaft möchte daher zukünftig die Mitteilungen ausschließlich im Wege der Datenfernübertragung vornehmen. Nach § 125 Abs. 2 AktG kann die Satzung eine solche Beschränkung vorsehen. § 30b Abs. 3 Nr. 1 a) WpHG verlangt

diesbezüglich ferner, dass die Hauptversammlung der ausschließlichen Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung zugestimmt hat. Die Gesellschaft bittet ihre Aktionäre deshalb darum, die erforderliche Zustimmung zu erteilen und der entsprechenden Satzungsänderung zuzustimmen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

„Die Hauptversammlung stimmt der ausschließlichen Versendung von Mitteilungen an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung hiermit zu.

§ 3 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft und sonstige Inhaber von Wertpapieren, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden und zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG zugelassen sind, können auch ausschließlich mittels Datenfernübertragung übermittelt werden.“

8. Aufsichtsratsvergütung

Nach § 20 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung festgelegt. Die Hauptversammlung der Vtion Wireless Technology AG hat insoweit beschlossen, dass die jährliche Vergütung für einfache Mitglieder des Aufsichtsrats EUR 25.000,00 beträgt, während die jährliche Vergütung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 50.000,00 und die des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 35.000,00 beträgt. Diese Grundvergütung soll auch in Zukunft beibehalten werden.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 DCGK empfiehlt darüber hinaus, bei der Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats auch den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen zu berücksichtigen. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats war diese Bestimmung für die Vtion Wireless Technology AG noch gegenstandslos, da die Gesellschaft zum damaligen Zeitpunkt keine Ausschüsse eingerichtet hatte. Mit der Schaffung eines Strategieausschusses im Geschäftsjahr 2010 ist die Empfehlung nunmehr für die Gesellschaft relevant. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, namentlich der Mitglieder des Strategieausschusses, soll daher entsprechend angepasst werden.

Eine erfolgsabhängige Vergütung, wie sie Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK gegenwärtig empfiehlt, soll dagegen nicht eingeführt werden, da die Empfehlung voraussichtlich im Rahmen der Änderung des DCGK im Jahr 2012 aufgehoben wird und die Gesellschaft eine erfolgsabhängige Vergütung für die Mitglieder des

Aufsichtsrats nicht für sinnvoll hält, da dies die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats beeinträchtigen könnte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Folgendes zu beschließen:

„Einfache Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 35.000,00; der Vorsitzende des Aufsichtsrats in Höhe von EUR 50.000,00.

Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats zusätzlich Vorsitzender oder Mitglied eines Ausschusses des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist, erhält das Mitglied hierfür eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00 (Vorsitz) bzw. EUR 10.000,00 (Mitgliedschaft) jährlich.“

§ 20 der Satzung bleibt im Übrigen unberührt.“

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich auf 15.980.000. Zum Zeitpunkt der Einberufung entfallen darauf 900.759 eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Stimmrechte zustehen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich schriftlich oder in Textform bei der Gesellschaft angemeldet haben und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz („Nachweis“) erforderlich und ausreichend.

Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, mithin auf den **5. Juni 2012, 0:00 Uhr**, zu beziehen („Nachweiszeitpunkt“). Die Berechtigung im vorstehenden Sinne bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs im Nachweiszeitpunkt, ohne dass damit eine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einherginge. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweiszeitpunkt ist für die Berechtigung ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs im Nachweiszeitpunkt maßgeblich; d.h. die Veräußerung oder der Erwerb von Aktien nach dem Nachweiszeitpunkt haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.

Der Nachweis muss ebenso wie die Anmeldung der Gesellschaft spätestens am

19. Juni 2012, 24:00 Uhr,

unter folgender Adresse zugehen:

Vtion Wireless Technology AG
c/o Deutsche Bank AG
Securities Production
General Meetings
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main
E-Mail: WP.HV@Xchanging.com
Fax: +49 69 12012 86045

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises bei der Gesellschaft unter oben genannter Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre – ohne das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung einschränken zu wollen –, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises und der Anmeldung an die Gesellschaft unter oben genannter Adresse Sorge zu tragen.

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben, jedoch nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, können ihre Stimmrechte und ihre sonstigen Aktionärsrechte unter entsprechender Vollmachterteilung durch Bevollmächtigte ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen – soweit nicht ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG gleichgestellte Organisation bevollmächtigt werden soll – der Textform. Ein Formular, von dem bei der Vollmachterteilung Gebrauch gemacht werden kann, wird den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung übermittelt. Darüber hinaus kann das Formular auch unter folgender Adresse kostenlos angefordert werden:

Vtion Wireless Technology AG
– Vorstand –
unter der Adresse: Westhafenplatz 1, 60327 Frankfurt am Main
oder
unter der Fax-Nr.: +49 (0) 69 710 456 248
oder
per E-Mail: po@vtion.com.cn

Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten erbracht werden oder der Gesellschaft vorher unter der vorstehend genannten Adresse zugehen. In letztgenanntem Fall werden die Aktionäre zur organisatorischen Erleichterung gebeten, den Nachweis möglichst zum Ablauf des **24. Juni 2012, 24:00 Uhr** an die vorstehend genannte Adresse zu übermitteln.

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der nach § 135 AktG diesen gleichgestellte Organisation bevollmächtigt werden soll, besteht – in Abweichung zu vorstehendem Grundsatz – ein Textformerfordernis weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Organisationen, die bevollmächtigt werden sollen, möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG diesen gleichgestellte Organisation bevollmächtigen möchten, sollten sich deshalb rechtzeitig mit dieser über ein mögliches Formerfordernis für die Form der Vollmacht abstimmen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als Service an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Gesellschaft hat Herrn Drew Burns, Frankfurt am Main, als weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter benannt. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Die Erteilung der Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und die Erteilung von Weisungen bedürfen der Textform. Ein Formular, von dem bei der Vollmacht- und Weisungserteilung Gebrauch gemacht werden kann, wird mit der Eintrittskarte zugesandt und unabhängig davon auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übermittelt. Das Verlangen ist zu richten an:

Vtion Wireless Technology AG
- Vorstand -
unter der Adresse: Westhafenplatz 1, 60327 Frankfurt am Main
oder
unter der Fax-Nr.: +49 (0) 69 710 456 248
oder
per E-Mail: po@vtion.com.cn

Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmacht nebst Weisungen bis spätestens zum Ablauf des **24. Juni 2012, 24:00 Uhr** an die vorstehend genannte Adresse zu übermitteln.

Anforderung von Unterlagen zur Hauptversammlung

Unterlagen zur Hauptversammlung, insbesondere zu Tagesordnungspunkt 1, können unter folgender Adresse kostenfrei angefordert werden:

Vtion Wireless Technology AG
- Vorstand -
unter der Adresse: Westhafenplatz 1, 60327 Frankfurt am Main
oder
unter der Fax-Nr.: +49 (0) 69 710 456 248
oder
per E-Mail: po@vtion.com.cn

Unterlagen und weitere Informationen zur Hauptversammlung können außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.vtion.de eingesehen werden.

Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Das Verlangen muss bei der Gesellschaft unter der folgenden Adresse spätestens am **Samstag, 26. Mai 2012, 24:00 Uhr** schriftlich eingehen:

Vtion Wireless Technology AG
- Vorstand -
unter der Adresse: Westhafenplatz 1, 60327 Frankfurt am Main

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär einen Gegenantrag zu einem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung übersenden. Ein Gegenantrag ist nach näherer Maßgabe von § 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter der nachfolgend bekannt gemachten Adresse spätestens am **Montag, 11. Juni 2012, 24:00 Uhr** eingeht.

Jeder Aktionär kann außerdem nach näherer Maßgabe von § 127 AktG der Gesellschaft einen Wahlvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übermitteln. Ein Wahlvorschlag ist nach näherer Maßgabe von §§ 127, 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter der nachfolgend bekannt gemachten Adresse spätestens am **Montag, 11. Juni 2012, 24:00 Uhr** eingeht.

Wir werden rechtzeitig eingehende Gegenanträge oder Wahlvorschläge im Internet unter www.vtion.de zugänglich machen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls

unter der genannten Internetadresse zugänglich machen. Rechtzeitig eingehende Ergänzungsanträge werden wir bekannt machen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich zu richten an:

Vtion Wireless Technology AG
- Vorstand -
unter der Adresse: Westhafenplatz 1, 60327 Frankfurt am Main
oder
unter der Fax-Nr.: +49 (0) 69 710 456 248
oder
per E-Mail: po@vtion.com.cn

Wir weisen gemäß § 121 Abs. 3 Nr. 3 AktG darauf hin, dass jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben ist, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht kann in der Hauptversammlung ausgeübt werden, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung oder sonstigen Mitteilung bedarf.

Nähere Erläuterungen und Informationen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG stehen den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.vtion.de zur Verfügung.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft und die dort nach § 124a AktG zugänglichen Informationen

Die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.vtion.de.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, im Mai 2012
Vtion Wireless Technology AG

Der Vorstand

Anreise zur

ordentlichen Hauptversammlung der Vtion Wireless Technology AG am 26. Juni 2012 MesseTurm, Friedrich-Elbert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main



Anreise mit dem PKW:

Auf dem Westkreuz Frankfurt A5 wechseln sie auf die A648 in Richtung Frankfurt. Sie kommen auf die Theodor-Heuss-Allee, diese fahren Sie immer geradeaus; Richtung Stadtmitte/Hauptbahnhof. Auf der rechten Seite sehen Sie den Messeturm. Rechts, vor dem Messeturm, befindet sich die Einfahrt zum Parkhaus Messeturm.

Anreise mit der U-Bahn

Nehmen Sie die U-Bahn-Linie 4 Richtung Bockenheimer Warte. Fahren Sie eine Station bis „Festhalle/Messe“. Dort angekommen nehmen Sie den Ausgang Richtung MesseTurm.

Anreise mit der Straßenbahn

Zu den Haltestellen der Straßenbahn-Linien 16 und 17 gelangen Sie über den Hauptaussgang des Hauptbahnhofs. Die Zielstation „Festhalle/Messe“ folgt als dritte Station. Direkt auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich der MesseTurm.



VTION WIRELESS TECHNOLOGY AG

WWW.VTION.COM.CN